

21

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Juni 1959**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN - ARCHIV	
Zürich	B. N. P. (B1/2) Nr. 21
Bassersdorf	

2565. Baulinien. Mit Eingabe vom 2. Juni 1959 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Gutrainstrasse in Bassersdorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. Mai 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. Juni 1959 keine Rekurse ein.

Bei der Gutrainstrasse in Bassersdorf handelt es sich um eine Quartierstrasse ohne Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Die festgesetzten Baulinien besitzen einen Abstand von 18 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 5. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Gutrainstrasse in Bassersdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Juni 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG Bassersdorf
	0052-0021	